Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1930	Nr. 28

(Nr. 13529.) **Bekanntmachung der Fassung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923. Vom 31. Juli 1930.**

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Verlängerung und Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 213) wird der Wortlaut des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze, wie er sich unter Fortlassung der überholten Bestimmungen vom 1. April 1930 abgestaltet, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. Juli 1930.

Der Preußische Finanzminister. Der Preußische Minister des Innern.
Höpker Aschoff. Waentig.

Preußisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze.

Vom 30. Oktober 1923/1. April 1930.

Erster Teil.

Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbänden).

§ 1.

Von dem nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände 45 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

§ 2.

Von den nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande für die Zeit vom 1. Oktober 1925 zugeführten Anteilen an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden und Landkreise 55 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer).

§ 3.

(1) Das nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehende Aufkommen an Grunderwerbsteuer erhalten die Stadt- und Landkreise in voller Höhe.

(2) Der Staat verzichtet zugunsten der Stadt- und Landkreise auf das ihm nach dem Finanzausgleichsgesetze zustehende Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für seine Rechnung zu erheben.

§ 4.

(1) Das nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehende Aufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 4 vom Hundert den Wegeunterhaltungspflichtigen für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Unterhaltung befestigter Landstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten überwiesen.

(2) Über die Verwendung des abgezweigten Betrags trifft das Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295) Bestimmung.

§ 4 a.

Von dem nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehenden Anteil an der Biersteuer erhalten die Gemeinden 50 vom Hundert.

§ 4 b.

Das dem Lande nach dem Finanzausgleichsgesetze zustehende Aufkommen an der Mineralwassersteuer erhalten die Gemeinden in voller Höhe.

§ 5.

Die Höhe der den Provinzen (Bezirksverbänden) und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesenen Dotationen wird auf 10 vom Hundert des dem Staate nach § 1 dieses Gesetzes für eigene Zwecke verbleibenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bemessen.

§ 6.

Als Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die nach den Einkommen- und Körperschaftsteuerschlüsseln, als Umsatzsteuer die nach dem Umsatzsteuerschlüssel des Finanzausgleichsgesetzes vom Reiche dem Lande überwiesenen Beträge einschließlich der vom Reiche nach dem Finanzausgleichsgesetze zur Ergänzung dieser Steuerüberweisungen gezahlten Garantiebeträge.

§ 6 a.

Als Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gelangt ein Betrag von mindestens 148,5 Millionen *RM* zur Verteilung. Soweit die nach §§ 2, 6 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Beträge die Höhe von 148,5 Millionen *RM* nicht erreichen, sind sie aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 1) entsprechend zu erhöhen. Der hierzu erforderliche Ergänzungsbetrag gilt nicht als Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisung, sondern als Umsatzsteuerüberweisung.

§ 7.

(1) Der Staat darf den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn er gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.

(2) Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1923.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

Zweiter Teil.

Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Artikel I.

Von den Reichssteuerzuweisungen und Staatsdotationen.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 8.

(1) Von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 40 vom Hundert. Dieser Betrag wird um die nach §§ 4 a, 4 b den Gemeinden zufließenden Überweisungen aus der Biersteuer und der Mineralwassersteuer erhöht; diese Überweisungen gelten als Überweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden. Von dem den Gemeinden (Gutsbezirken) hiernach zufließenden Gesamtbetrage werden

5/40 zugunsten eines zwischengemeindlichen Lastenausgleichs der Landesschulkasse zugeführt. Um diesen Betrag ermäßigen sich die von den Schulverbänden an die Landesschulkasse zu entrichtenden Beiträge.

(2) Weitere 2½ vom Hundert von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils werden den Landkreisen zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

(3) Die letzten 2½ vom Hundert von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils werden den Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

§ 9.

(1) Von dem in §§ 2, 6a festgesetzten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 90 vom Hundert.

(2) Der Rest von 10 vom Hundert wird den Landkreisen überwiesen.

§ 10.

Von dem im § 5 des Gesetzes für Dotationszwecke bestimmten Zuweisungen erhalten die Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Stadtgemeinde Berlin, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Lauenburgische Landeskommunalverband insgesamt 14/15, die Landkreise insgesamt 1/15.

2. Abschnitt: Von den Gemeinden.

§ 11.

(1) Die nach § 8 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Beträge werden nach dem Verhältnisse der Rechnungsanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer verteilt, die nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden sind. Wenn der von einer Gemeinde zu erwartende Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bei Zugrundelegung dieser Rechnungsanteile und eines zur Ausschüttung gelangenden Betrags von je 0,22 Reichsmark für jeden Rechnungsanteil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer weniger als 100 vom Hundert des Kopfbetrags ihres Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912 ausmacht, so sind ihre Rechnungsanteile so weit zu erhöhen, daß rechnerisch bei Zugrundelegung der genannten Einheitsbeträge der Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer 100 vom Hundert des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für 1911 erreichen würde (relative Garantie). Auf Antrag des Gemeindevorstandes tritt an Stelle des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1913 nach dem Stande des 31. März 1914, soweit er um mehr als 20 vom Hundert höher ist, oder der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1914 nach dem Stande des 31. März 1915, soweit er um mehr als 40 vom Hundert höher ist. Für das Rechnungsjahr 1930 sind die bis zum 31. März 1930 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen. Soweit das Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 und 1914 in den Ergebnissen der amtlichen statistischen Erhebungen niedergelegt ist, sind diese Ergebnisse maßgebend.

(2) Für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ist die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1930 die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach der Volkszählung des Jahres 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1930 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen.

(3) Hat sich die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) einer Gemeinde nach der Volkszählung von 1925 gegenüber ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910 für das Rechnungsjahr 1930 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1930 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen um mehr als 25 vom Hundert erhöht, so kann auf Antrag des Gemeindevorstandes der für die Errechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1930 maßgebenden Bevölkerungszahl die Erhöhung gegenüber 1910, soweit sie 25 vom Hundert, aber nicht 30 vom Hundert übersteigt, bis zum Einfachen, soweit sie 30 vom Hundert, aber nicht 35 vom Hundert übersteigt, bis zum Doppelten, soweit sie darüber hinausgeht, bis zum Dreifachen hinzugerechnet werden.

(4) Die Anträge nach Abs. 1 und 3 müssen für das Rechnungsjahr 1930 bis zum 1. August 1930 gestellt sein, die Anträge nach Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits für die Rechnungsjahre 1926 bis 1929 rechtzeitig gestellt worden sind.

(5) Wenn der Kopfbetrag, den ein Gutsbezirk bei Zugrundelegung der für ihn nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellten Rechnungsanteile und der im Abs. 1 erwähnten Einheitsbeträge für das Rechnungsjahr 1930 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zu erwarten hat, geringer ist als der durchschnittliche Kopfbetrag (Abs. 1, 2) aus den Gemeinden des gleichen Landkreises mit nicht mehr als 200 Einwohnern, so sind die Rechnungsanteile des Gutsbezirkes so weit zu erhöhen, daß er jenen durchschnittlichen Kopfbetrag zu erwarten hat.

§ 11 a.

(1) Soweit in Gemeinden Schulsozietäten bestehen und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllen, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden gehören, wird auf Antrag einer Gemeinde für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll der Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ihrem eigenen Einkommensteuersoll dasjenige dieser Schulsozietäten hinzugerechnet, soweit es auf die einzelne Gemeinde entfällt.

(2) Die Anträge müssen innerhalb von sechs Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Die Art der Hinzurechnung regeln die Minister des Innern und der Finanzen. Wenn die Anträge für die Rechnungsjahre 1927, 1928 oder 1929 nicht rechtzeitig gestellt worden sind, können sie für das Rechnungsjahr 1930 bis zum 1. August 1930 gestellt werden.

§ 12.

(1) (überholt.)

(2) Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Rechnungsanteile einer Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1930 eine Rückzahlungsverpflichtung, so können zurückzuzahlende Beträge zu Lasten des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer von den beteiligten Ministern ganz oder zum Teil niedergeschlagen werden, soweit sie 10 vom Hundert der auf die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1930 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer entfallenden Überweisungen übersteigen.

§ 13.

(1) Falls bei Umgemeindungen von Teilen einer Gemeinde (Gutsbezirk) über die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile unter den beteiligten Gemeinden Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, ist die Verteilung im Auseinandersetzungsverfahren nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze vorzunehmen. Die Verteilung der Umsatzsteuer (§ 14) wird in diesen Fällen für die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) durch die beteiligten Minister neu geregelt.

(2) Für Gemeinden, welche erst nach dem 31. Dezember 1922 gebildet worden sind, sind unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 auf Antrag des Gemeindevorstandes die Rechnungsanteile so festzusetzen, daß der Kopfbetrag der auf die Gemeinde entfallenden Überweisungen dem niedrigsten Kopfbetrag einer Gemeinde des betreffenden Landkreises entspricht.

§ 14.

(1) An den nach § 9 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteilen an der Umsatzsteuer werden die Gemeinden unter Zugrundelegung der bei der letzten, vor Beginn des laufenden Rechnungsjahrs stattgehabten Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach Abzug der Militärpersonen beteiligt, und zwar:

für die ersten 2 000 Einwohner zu einem Verhältnissatze von 1,00,
„ „ weiteren 3 000 „ „ „ „ „ 1,25,
„ „ „ 5 000 „ „ „ „ „ 1,50,
„ „ „ 15 000 „ „ „ „ „ 1,75,
„ „ „ 25 000 „ „ „ „ „ 1,90,
„ „ „ 50 000 „ „ „ „ „ 2,00,
„ „ darüber hinausgehende Einwohnerzahl zu einem Verhältnissatze von 2,25

für den Einwohner. Hierbei sind für das Rechnungsjahr 1930 die bis zum 31. März 1930 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen.

(2) Die dieser Berechnung zugrunde zu legende einfache Einwohnerzahl ist bei einer Gemeinde, in der die Zahl der schulpflichtigen Kinder den für die Größengruppe (Abs. 1) dieser Gemeinde durchschnittlichen Hundertsatz der ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) überschreitet, für jedes über den auf volle Zehntelprozent nach oben abgerundeten Durchschnitt hinausgehende Zehntelprozent um ein Hundertstel zu erhöhen. Die Minister des Innern und der Finanzen stellen nach dem Stande vom 1. Februar 1925 fest, was als der durchschnittliche Hundertsatz anzusehen ist.

§ 15.

Die Kirchspiellandgemeinden der Kreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum haben die Bauernschaften (Dorfschaften) an den Reichssteuerüberweisungen nach billigem Ermessen zu beteiligen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so entscheidet der Kreisausschuß endgültig.

§ 16.

(1) Für die Zuweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer stehen die Gutsbezirke bis zum Zeitpunkte der Durchführung ihrer Auflösung den Gemeinden mit der Maßgabe gleich, daß den Gutsbezirken von den auf sie entfallenden Beträgen in der Regel nur die Hälfte überwiesen wird. Der Überschuß fällt dem übergeordneten Landkreise zu, ebenso die auf die Gutsbezirke entfallende Umsatzsteuer.

(2) Soweit für das Rechnungsjahr 1927 beziehungsweise 1928 zur Deckung der öffentlich-rechtlichen Lasten eines Gutsbezirkes mehr als die Hälfte der auf ihn entfallenden Beträge aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erforderlich ist, hat ihm der Landkreis auf einen für das Rechnungsjahr 1927 bis spätestens 1. Januar 1928, für das Rechnungsjahr 1928 bis spätestens zum 1. Januar 1929 zu stellenden Antrag den entsprechenden Mehrbetrag aus der zweiten Hälfte zu zahlen. Über diesen Antrag entscheidet im Streitfalle der Regierungspräsident endgültig. Diese Vorschrift findet für das Rechnungsjahr 1930 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Antrag bis zum 1. Januar 1931 zu stellen ist.

3. Abschnitt: Von den Landkreisen.

§ 17.

(1) Der nach § 8 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wird unter den Landkreisen nach der Summe der Rechnungsanteile unterverteilt, die gemäß § 11, § 13 für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen zugehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 18.

Der nach § 9 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach der Summe der Verhältnisziffern verteilt, die gemäß § 14 für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

§ 19.

(1) Der nach § 10 den Landkreisen zustehende Anteil an den Dotationen wird in dem gleichen Verhältnisse wie im Rechnungsjahre 1919 auf diese unterverteilt. Dabei sind auch die im Jahre 1919 für die Amtsverbände überwiesenen Dotationsbeträge mitzuberücksichtigen. Im Falle von Gebietsveränderungen wird das Beteiligungsverhältnis unter Berücksichtigung dieser Veränderungen mit Wirkung vom Beginne des nächsten Rechnungsjahrs ab durch die beteiligten Minister neu festgestellt. Für die Landkreise des früheren Freistaats Waldeck werden als Anteil an den Dotationen für das Rechnungsjahr 1919 die Beträge zugrunde gelegt, die sich aus der Vervielfältigung ihrer Einwohnerzahl nach dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 mit dem Durchschnittskopfbetrage der den Landkreisen des Regierungsbezirks Kassel im Rechnungsjahre 1919 zugeflossenen Dotationen ergeben.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, ein Viertel ihres Dotationsbetrags auf die Amtsbezirke unterzuverteilen. Den Verteilungsmaßstab bestimmen die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 20.

(1) Insoweit Dritte für einen Landkreis Aufgaben auf den Gebieten der Volksfürsorge erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 19 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für den Landkreis eingetretenen Entlastung, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 21.

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisabgabe in Hundertsätzen der an seine sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirke) für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem vom Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind, zu bewirken.

(2) Die Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, dem übergeordneten Landkreis auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

(3) Der auf die Gemeinden infolge von Anträgen gemäß § 11 Abs. 3 entfallende Mehrbetrag an Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer gilt nicht als Überweisung aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden im Sinne des Abs. 1.

§ 22.

(1) Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern anderseits sowie die Hundertsätze der Zuschläge zu den Realsteuern untereinander können ungleich bemessen werden.

(2) Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und zu den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3, und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundvermögensteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 vom Hundert erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

§ 23.

Die Landkreise dürfen die ihnen zur Weiterleitung an die Gemeinden (Gutsbezirke) überwiesenen Beträge aus der Reichseinkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nur in Höhe fälliger Kreisabgaben, soweit die einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) mit der Zahlung im Rückstand ist, aufrechnen oder zurückbehalten; im übrigen ist im Verhältnisse zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Von den Provinzen und Bezirksverbänden.

§ 24.

(1) Der nach § 8 Abs. 3 den Provinzen (Bezirksverbänden) zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wird nach der Summe der Rechnungsanteile verteilt, die gemäß § 11, § 13 für die Beteiligung der den einzelnen Provinzen (Bezirksverbänden) angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zwei Drittel der nach §§ 5, 10 für die Provinzen (Bezirksverbände) bestimmten Dotationen werden auf die im § 10 bezeichneten Verbände nach der bei der letzten Volkszählung, erstmalig bei der Feststellung vom 8. Oktober 1919, ermittelten Bevölkerungszahl unterverteilt. Für den Stadtkreis Berlin wird dabei nur die Hälfte, für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen das Vierfache, für die Provinz Ostpreußen das Doppelte der Bevölkerungszahl berücksichtigt.

§ 26.

(1) Insoweit Dritte für eine Provinz (Bezirksverband) Aufgaben auf dem Gebiete der Volksfürsorge erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 25 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband) eingetretenen Entlastung, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 27.

Die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer werden nach Überweisung eines Voraus in Höhe von 1,5 vom Hundert der Überweisungen an die Stadt Berlin vorbehaltlich der Verteilung auf die einzelnen Wegeunterhaltungspflichtigen auf die Straßennetze der im § 10 bezeichneten Landesteile unter Zugrundelegung folgender Hundertsätze verteilt:

Landesteil	Satz	
Ostpreußen	10,25	vom Hundert
Brandenburg	10,50	" "
Berlin	1,25	" "
Pommern	7,50	" "
Grenzmark Posen-Westpreußen	2,00	" "
Niederschlesien	7,50	" "
Oberschlesien	3,00	" "
Sachsen	8,00	" "
Schleswig-Holstein	5,25	" "
Lauenburg	0,50	" "
Hannover	10,50	" "
Westfalen	9,00	" "
Kassel	4,00	" "
Wiesbaden	3,35	" "
Rheinprovinz	16,90	" "
Hohenzollern	0,50	" "
insgesamt	100,00	vom Hundert

§ 28.

(1) Die nach den Vorschriften des § 27 auf die Straßennetze der einzelnen Landesteile entfallenden Überweisungen werden auf die im § 10 bezeichneten Gebietskörperschaften und die ihnen angehörigen Stadt- und Landkreise auf Grund eines für das Rechnungsjahr aufzustellenden Verteilungsplans unterverteilt.

(2) Die Aufstellung des Verteilungsplans geschieht durch einen Ausschuß, der aus dem Oberpräsidenten der Provinz, für die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden aus dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Provinzialausschuß (Landesausschuß) bestellt, von denen eines Vertreter eines Stadtkreises sein muß. Die übrigen zwei Mitglieder ernennt der Vorsitzende, und zwar je eines auf Vorschlag der der Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) angehörigen Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Der für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande zu bildende Ausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen als Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern, von denen eines vom Landesausschusse bestellt, eines von dem Vorsitzenden auf Vorschlag der dem Landeskommunalverband angehörigen Kreise ernannt wird. Im Bezirke des Landeskommunalverbandes Lauenburg findet eine Unterverteilung nach Abs. 2 nicht statt. In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz kann ein von dem Verbandsausschusse zu bestellender Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bei der Unterverteilung sind die von den einzelnen Wegeunterhaltungspflichtigen unterhaltenen Straßenstrecken in einer ihrer Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Straßenstrecken innerhalb der bebauten Ortsteile sind grundsätzlich insoweit zu berücksichtigen, als sie dem Durchgangsverkehre dienen.

(5) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dem sonst ein Stimmrecht nicht zusteht.

(6) Sind bei der Aufstellung des Verteilungsplans die Grundsätze des Abs. 4 erheblich verletzt, so steht dem Vorsitzenden das Recht der Beschwerde an den Minister des Innern zu, der endgültig entscheidet. Die Durchführung des Verteilungsplans darf erst erfolgen, wenn der Vorsitzende erklärt hat, keine Beschwerde einlegen zu wollen, oder wenn er während einer Frist von zwei Wochen weder diese Erklärung abgegeben noch Beschwerde eingelegt hat.

§ 28 a.

Das letzte Drittel der in den §§ 5, 10 den Provinzen (Bezirks- und Landeskommunalverbänden) zugewiesenen Dotationen wird auf diese unter Zugrundelegung der im § 27 festgestellten Vomhundertsätze verteilt.

§ 29.

(1) Insoweit Dritte neben einer Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) oder einem Stadt- oder Landkreis öffentlich-rechtlich zur Unterhaltung befestigter Landstraßen verpflichtet sind, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 4, 27 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 28 Abs. 4 und unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) oder für den Stadtkreis oder den Landkreis eingetretenen Entlastung festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, wenn es sich um eine Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) handelt, der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) und, wenn es sich um einen Stadt- oder Landkreis oder den Landeskommunalverband Lauenburg handelt, der Regierungspräsident endgültig.

(4) Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

(5) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung im Verhältnis der Provinzen (Bezirksverbände, Landeskommunalverbände) zu den ihnen angehörigen Stadt- und Landkreisen.

§ 30.

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen der im § 8 Abs. 3 bezeichneten Provinzen (Bezirksverbände) ihren Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Provinzial- (Bezirks-) Abgabe in Hundertsätzen der an ihre sämtlichen Stadt- und Landkreise, einschließlich der diesen letzteren angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem von dem Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind, zu bewirken.

(2) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, der Provinz (Bezirksverband) auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

(3) § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 31.

Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern anderseits können ungleich bemessen werden.

§ 32.

Die Provinz Hessen-Nassau ist berechtigt, ihren Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 30, 31 unterzuverteilen.

§ 33.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist berechtigt, seinen Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 30, 31 unterzuverteilen.

5. Abschnitt: Von den sonstigen Gemeindeverbänden.

§ 34.

Die Vorschriften der §§ 21 und 22 finden auf die übrigen Gemeindeverbände (Bürgermeistereien, Ämter) sowie auf die Amtsbezirke und Zweckverbände im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 116) sinngemäß Anwendung.

§ 35.

Der § 9 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung von Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) wird dahin ergänzt, daß für die Ermittlung des Verhältnisses des Steuersolls der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke), das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, die §§ 21 und 22 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 36.

(1) Soweit in Gemeinden (Gutsbezirken) Schulsozietäten bestehen und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllen, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, sind diese an den Reichssteuerzuweisungen für die Gemeinden (Gutsbezirke) entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Gemeinden (Gutsbezirke) eingetretenen Entlastung sowie der Bedürfnisse der Gemeinden (Gutsbezirke) und der Schulsozietät, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Landrat oder, sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

(4) Erstreckt sich eine Schulsozietät über mehrere Gemeinden (Gutsbezirke), so finden die Abs. 2 und 3 auf die Verteilung ihres durch Reichssteuerüberweisungen zu deckenden Bedarfs auf die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) sinngemäß Anwendung.

6. Abschnitt: Von den sonstigen schlüsselmäßigen Verteilungen.

§ 37.

Beträge, die für gemeindliche Zwecke bestimmt und für eine Verteilung an sämtliche Gemeinden (Gemeindeverbände) unzureichend sind, oder für deren schlüsselmäßige Verteilung ein unverhältnismäßiger Aufwand an Zeit oder Kosten erforderlich wäre, werden durch die Minister des Innern und der Finanzen unterverteilt.

Artikel II.

Von sonstigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 38.

Die Stadt- und Landkreise sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken Zuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben; entsprechende Steuerordnungen können in Landkreisen für die Zeit bis zum 31. März 1926 auch durch Beschluß des Kreisausschusses erlassen werden.

§ 39.

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise drei Zehntel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Rest wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 8 vom Hundert auf die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der einfachen Bevölkerungszahl (§ 11 Abs. 2) verteilt. Beträgt die Zahl der in einem Stadt- oder Landkreise laufend unterstützten Kleinrentner und laufend unterstützten Empfänger von Invaliden-, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten und von Ruhegeld aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung für das Rechnungsjahr 1930 nach dem Stande vom 1. September 1928 mehr als 1,5 vom Hundert der Bevölkerung, so ist auf Antrag für die Berechnung des Anteils die Bevölkerungszahl des Stadt- oder Landkreises für jedes weitere volle Zehntelprozent um ein Zehntel zu erhöhen. Für das Rechnungsjahr 1930 muß der Antrag bis zum 1. August 1930 bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt worden sein, jedoch nur, wenn ein entsprechender Antrag nicht bereits für das Rechnungsjahr 1929 rechtzeitig gestellt worden ist. Von den nicht zur Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangenden 8 vom Hundert werden dem Minister des Innern, dem Finanzminister und dem Minister für Volkswohlfahrt 2 vom Hundert zur Unterstützung notleidender Gemeinden und Landkreise in den Grenzprovinzen und 6 vom Hundert zur Unterstützung solcher Gemeinden und Landkreise zur Verfügung gestellt, die durch die Folgen der Arbeitslosigkeit besonders belastet sind.

Dritter Teil.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40.

§ 41.

§ 42.

(überholt.)

§ 43.

(1) Für die Rechnungsjahre 1923 und folgende werden die Zuweisungen aus dem jeweiligen Rechnungsjahre verrechnet.

(2) Im übrigen werden die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, Zuweisungen späterer Rechnungsjahre auf vergangene und Zuweisungen oder Rückzahlungen vergangener Rechnungsjahre auf spätere zur Verrechnung zu bringen, sofern und soweit sich bei der Verteilung andernfalls Schwierigkeiten ergeben würden.

§ 44.

(1) Die Gesetze, betreffend den preußischen Anteil an der Grunderwerbsteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 227) und, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) werden aufgehoben.

(2) Die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer einschließlich der als Ersatz einer Wertzuwachssteuer zugelassenen erhöhten Zuschläge (§ 36 des Finanzausgleichsgesetzes) werden in Stadtkreisen durch Gemeindebeschluß, in Landkreisen durch Kreistagsbeschluß, erstmalig für die Zeit bis zum 31. März 1924 auch durch Beschluß des Kreisausschusses festgesetzt. Den Beschlüssen kann rückwirkende Kraft bis zum 1. November 1923 beigelegt werden; sie bedürfen keiner Genehmigung. Vom 1. November 1923 ab dürfen die kreisangehörigen Gemeinden Wertzuwachssteuern nicht mehr erheben.

(3) Das Gesetz vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 89) findet Anwendung auch für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Zuschläge.

(4)

(5)

(überholt.)

§ 45.

(1) Die in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 (Gesetzsamml. S. 187), dem Gesetze, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), dem Gesetze, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), den zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen vom 12. September 1877 (Gesetzsamml. S. 226) und vom 22. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 258) sowie in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen, vom 19. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 169), ferner in dem Gesetze vom 5. Januar 1878, betreffend die Teilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetzsamml. S. 5) enthaltenen Vorschriften über die Höhe und den Verwendungszweck von Dotationsbeträgen sowie die Verteilung dieser Beträge treten außer Kraft.

(2) Im übrigen bleiben die angeführten Vorschriften insbesondere insoweit unberührt, als sie die Provinzen (Bezirksverbände) und Landkreise zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten.

§ 46.

(1) Die §§ 21 und 22 dieses Gesetzes treten vom 1. April 1924 ab an die Stelle des § 7, die §§ 30 und 31 an die Stelle des § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495).

(2) Soweit andere gesetzliche Vorschriften auf die genannten Vorschriften Bezug nehmen, gilt auch für diese die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Die §§ 9, 19 Ziffern 3 und 5 und 26 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) werden außer Kraft gesetzt.

§ 47.

§ 48.

§ 49.

§ 50.

§ 51.

(überholt.)

Dr. Grunau, Holten.str.129/3

§ 52.

Insoweit die Vorschriften früher ergangener Gesetze mit den §§ 46 bis 48, 50 in Widerspruch stehen, gelten sie als aufgehoben.

§ 53.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren ein rechtzeitig gefaßter Verteilungsbeschluß über die Deckung des Fehlbedarfs im Sinne der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für rechtsungültig erklärt, so kann auch nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs, für das der Beschluß gefaßt worden war, im Sinne des für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusses ein neuer Beschluß gefaßt werden. Durch diesen Beschluß darf jedoch kein höherer Bedarf umgelegt und, sofern nicht gerade dieser für rechtsungültig erklärt worden ist, auch kein anderer Verteilungsmaßstab benutzt werden, als es in dem für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusse geschehen war.

§ 54.

(1) Die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse sollen die Verwaltungen der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes umlagepflichtigen Stadt- und Landkreise spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Rechnungsjahrs von der Absicht, für dieses Rechnungsjahr Nachtragsumlagen zu erheben, sowie von der beabsichtigten Höhe dieser Nachtragsumlagen in Kenntnis setzen.

(2) Für die Kreisausschüsse in ihrem Verhältnisse zu den kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) findet Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Benachrichtigung spätestens bis zum 20. Februar eines jeden Rechnungsjahrs erfolgen soll.

§ 55.

Soweit Reichssteuerzuweisungen im Rahmen dieses Gesetzes nach schlüsselmäßigen Verteilungsmaßstäben zu erfolgen haben, sind die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen von dem Statistischen Landesamte gemäß den ihm mitzuteilenden Unterlagen vorzunehmen.

§ 56.

Der Gemeinde Helgoland wird ihr Anteil an Reichssteuerzuweisungen unverkürzt nach Abzug des Reichsanteils unmittelbar überwiesen.

§ 57.

§ 58.

(überholt.)

§ 59.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1931 außer Kraft.

§ 60.

Die Ausführung des Gesetzes in seinem ersten Teile liegt den Ministern der Finanzen und des Innern, in seinem zweiten Teile den Ministern des Innern und der Finanzen ob.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.